

**Preisblatt für den Wahltarif zur Versorgung mit elektrischer Energie
für Wärmespeicheranlagen und Wärmepumpen im Netzgebiet der Stadtwerke Werdau GmbH
gültig ab 01.12.2024**

MeineStadt Strom WDA Wärmespeicher	Arbeitspreis Cent/kWh		Mess- und Schaltpreis Euro/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Wärmespeicher (Eintarifzähler) Arbeitspreis (Nebentarif = NT) (bis zu 8 Stunden in der Nachtzeit, i.d.R. zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)	18,37	21,86	5,43	6,46
Wärmespeicher (Zweitarifzähler) Arbeitspreis für Tagnachladung (HT) (2 Stunden in der Tagzeit, zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr) Arbeitspreis (Nebentarif = NT) (bis zu 8 Stunden in der Nachtzeit, i.d.R. zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)	21,57 18,37	25,67 21,86	6,43	7,65
MeineStadt Strom WDA Wärmepumpe*	Arbeitspreis Cent/kWh		Mess- und Schaltpreis Euro/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Monovalente bzw. bivalent-parallel betriebene Elektro-Wärmepumpenanlagen	20,66	24,59	4,83	5,75

Für alle Tarife gilt eine Erstlaufzeit von 1 Jahr.

Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis von Nettopreisen unter Hinzurechnung des gesondert ausgewiesenen Betrages der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %). Die Bruttopreise dieses Preisblattes sind teilweise gerundet. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Im monatlichen Abschlag ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Der Arbeitspreis (netto) beinhaltet folgende staatlich festgesetzten Preisbestandteile (gültig ab 01.01.2024):

- Stromsteuer (StromSt)	i.H.v. derzeit 2,050 ct/kWh (netto)
- Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)	i.H.v. derzeit 0,275 ct/kWh (netto)*
- Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19-Umlage)	i.H.v. derzeit 0,643 ct/kWh (netto)
- Offshore-Netzumlage	i.H.v. derzeit 0,656 ct/kWh (netto)*
- Abschaltbare Lasten-Umlage (AblaV-Umlage)	i.H.v. derzeit --- ct/kWh (netto)
- Konzessionsabgabe bei Wärmepumpe und Wärmespeicher Eintarifzähler bzw. bei Wärmespeicher Zweitarifzähler NT sowie Konzessionsabgabe bei Wärmespeicher Zweitarifzähler HT	i.H.v. derzeit 0,110 ct/kWh (netto) i.H.v. derzeit 0,132 ct/kWh (netto)

Der Arbeits- und Grundpreis (netto) beinhaltet folgende regulatorischen Preisbestandteile zur Entnahme als SLP-Kunde aus dem Niederspannungsnetz mit Eintarifzähler bzw. Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung (gültig ab 01.01.2024).

Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde für die Entnahme als SLP-Kunde im Niederspannungsnetz:

- für Wärmepumpe	i.H.v. 3,22 ct/kWh (netto)
- für Wärmespeicher bei Tagladung	i.H.v. 5,11 ct/kWh (netto)
- für Wärmespeicher bei Nachtladung	i.H.v. 5,11 ct/kWh (netto)
- Messstellenbetrieb (Eintarifzähler)	i.H.v. 9,57 EUR/Jahr (netto)
- Messstellenbetrieb (Zweitarifzähler)	i.H.v. 21,25 EUR/Jahr (netto)
- Tarifschaltgerät	i.H.v. 14,81 EUR/Jahr (netto)

Der Grundpreis beinhaltet das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Abrechnung. Werden abweichende Turnus-, Mess- und Abrechnungsdienstleistungen erwünscht, erhöht sich der Leistungsumfang entsprechend.

Bei Einsatz eines vom Eintarifzähler abweichenden Messsystems (z. B. Zweitarifzähler, moderne Messeinrichtung mME, intelligentes Messsystem IMS oder Wandlersatz) ändert sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß dem gültigen Netznutzungspreisblatt Strom bzw. gemäß dem gültigen Preisblatt für den Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz des Netzbetreibers, um die Differenz zwischen dem eingebauten Messsystem und dem Eintarifzähler. Der auf diesem Preisblatt ausgewiesene Gesamtarbeitspreis für diesen Tarif verringert sich entsprechend.

Der Kunde verpflichtet sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren oder zur terminlich bestimmten Überweisung.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Wärmepumpenanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung und bei eventuellen Versorgungsgespässen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen. Dabei darf die Unterbrechung nicht länger als 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

*** Seit dem 01.01.2023 gilt für die Strombelieferung von Wärmepumpen nach § 22 des Energiefinanzierungsgesetz (ENFG) die Herabsetzung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage) und der Offshore-Netzumlage auf den Wert null. Dies steht bisher unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der EU nach § 68 EnFG. Durch die noch nicht erfolgte Genehmigung der EU werden wir bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung die KWK-Umlage und die Offshore-Netzumlage den vollen Wert in Ihrer Abrechnung zum Ansatz bringen.**

Bei Fragen zu den Tarifen sowie zur Unterstützung bei der Tarifauswahl wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter der Tel.-Nr: 03761 7002 - 0 oder besuchen Sie uns in unserem KUNDENCENTER in Werdau, Zwickauer Str. 39.

Informationen zu den staatlich festgesetzten Kostenpositionen im Strom finden Sie unter: www.netztransparenz.de

Stand: 09/2024

